

Az.: 3 D 85/09  
6 K 1959/08



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden  
vertreten durch den Polizeipräsidenten  
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufhebung eines Kostenbescheides  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von PKH

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 5. Februar 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2009 - 6 K 1959/08 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO sowie die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin nach § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO zu Recht abgelehnt, da das beabsichtigte Rechtsschutzbegehren keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat der im November 2008 erhobenen Klage der Klägerin gegen deren Heranziehung zu den Kosten ihrer Ingewahrsamnahme am 12.8.2008 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg eingeräumt, weil die Voraussetzungen der Gewahrsamnahme der Klägerin gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG, die der Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungsgebühren zugrunde lag, erfüllt gewesen seien. Die Klägerin habe am 12.8.2008 in stark alkoholisiertem Zustand im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen zwischen ihr und ihrem Lebensgefährten mehrfach Polizei und Rettungsdienst alarmiert, ohne dass die hierfür erforderliche tatsächliche Notlage bestanden habe. Dieses Verhalten habe eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit verursacht, da wiederholt grundlos Polizeikräfte und medizinisches Personal gebunden worden seien. Diese Störung habe auch nicht auf andere Weise beseitigt werden können. Der Heranziehung stehe auch nicht entgegen, dass die Staatsanwaltschaft Dresden das Ermittlungsverfahren wegen Missbrauchs von Notrufen gemäß § 153a StPO eingestellt habe.

Die hiergegen mit der Beschwerdeschrift vom 4.6.2009 vorgetragene Einwendungen sind nicht geeignet, die Erfolgsaussichten der Klage günstiger zu beurteilen. Denn die Heranziehung der Klägerin zur Zahlung von Verwaltungsgebühren gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Nr. 3 2. Hs., 6 SächsVwKG i. V. m. den betreffenden Tarifstellen des zum damaligen

Zeitpunkt geltenden 7. Sächsischen Kostenverzeichnisses war aller Voraussicht nach rechtmäßig, da die ihr zugrundeliegende Ingewahrsamnahme der Klägerin von § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG gedeckt war.

Eine hiernach erforderliche unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hatte zum damaligen Zeitpunkt vorgelegen; bei ihrer Beurteilung ist nicht auf einen nachträglichen Zeitpunkt abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt der Vornahme der polizeilichen Maßnahme, da es sich um eine Prognoseentscheidung der Polizeibediensteten handelt, deren Rechtmäßigkeit von der zum Zeitpunkt der polizeilichen Entscheidung maßgeblichen Sachlage abhängt (vgl. nur Nachweise bei Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, E 46) . Zu diesem Zeitpunkt war die Einschätzung der zuständigen Polizeibediensteten, dass nicht nur die - erneute - Begehung einer Straftat gemäß § 145 StGB unmittelbar bevorstand, sondern dass auch mit der unberechtigten Inanspruchnahme von Notrufeinrichtungen der Polizeidienststelle sowie von Rettungswagen und Rettungspersonal die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen beeinträchtigt werden würde, nicht zu beanstanden. Daher ist es für die damals zu treffende Prognoseentscheidung ohne Bedeutung, dass das entsprechende Strafverfahren später gemäß § 153a StPO von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist.

Die Einschätzung der Polizeibediensteten konnte sich zu Recht auf das Verhalten der Klägerin sowie ihres Lebensgefährten und die bei ihr vorgenommenen Atemalkoholkontrolle stützen. Wie sich aus den von diesen über die Vorfälle des 12.8.2008 angelegten Einsatzberichten Nr. ... sowie... ergibt, hatte die Klägerin an dem betreffenden Tag mehrfach den Rettungsdienst um Notfallhilfe gebeten, obwohl eine Notlage nicht vorgelegen hatte. Die Anrufe werden auch durch ein Protokoll der Notrufe vom 12.8.2008 belegt. Die mehrfach vor Ort befindlichen Polizeibediensteten, die bei der Klägerin um 16.18 Uhr einen Atemalkoholwert von 1,29 mg/l festgestellt hatten, haben in dem Einsatzbericht Nr. ... angegeben, dass die Klägerin und ihr Lebensgefährte zu erkennen gegeben hätten, weiterhin Notrufe ohne Vorliegen einer Notlage durchführen zu wollen. Diese Einschätzung wurde dadurch bestätigt, dass die Polizeibediensteten sowie Mitarbeiter des Rettungsdienstes mehrfach zu der Wohnung der Klägerin gerufen wurden. Dafür, dass die vorgenannten polizeilichen Feststellungen nicht den Tatsachen entsprechen, liegen keine Anhaltspunkte vor. Sie werden auch nicht mit dem Hinweis der Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift vom 4.6.2009 in Frage gestellt, sie habe den Notruf nicht missbräuchlich durchgeführt, da sie als

medizinischer Laie den gesundheitlichen Zustand ihres Lebensgefährten nicht habe sicher einschätzen können. Denn aus dem Einsatzbericht Nr. ... ergibt sich, dass der mehrfach herbeigerufene Notarzt, der den Lebensgefährten der Klägerin untersucht hatte, keine medizinische Notlage feststellen konnte; die Klägerin - so der Einsatzbericht - habe darauf geäußert, dass ihr (und ihrem Lebensgefährten) dies egal sei und sie weiterhin anrufen würde(n). Schließlich hatte sie hiernach auch angegeben, es läge ein Notfall vor, da sie und ihr Lebensgefährte ihre persönlichen Probleme nicht mehr klären könnten und dies nun von der Polizei erwarteten. Aus dem Protokoll über den um 16.30 Uhr durchgeführten Notruf ergibt sich zudem, dass die Klägerin den Notruf durchführte, weil es ihr „verdammt dreckig“ gehe. Von einer Notlage ihres Lebensgefährten ist hier keine Rede mehr. Hieraus ergibt sich zusammenfassend, dass es für die Klägerin zumindest nach der ersten Begutachtung ihres Lebensgefährten durch den herbeigerufenen Notarzt klar sein musste, dass eine medizinisch indizierte Notlage nicht vorlag und dass die weitere Durchführung von Notrufen unberechtigt war.

Auch der Hinweis darauf, sie sei selbst krank, wird durch die entsprechenden Feststellungen in dem Einsatzbericht Nummer... nicht gestützt. Die offensichtlich vorliegende und eine Schwerbehinderung verursachende Alkoholabhängigkeit und die starke Alkoholisierung an dem betreffenden Tag hatten nach Einschätzung des herbeigerufenen Notarztes keine konkrete Gefährdungslage zur Folge gehabt. Gesundheitlichen Beeinträchtigungen hätte – worauf der Beklagte zu Recht hingewiesen hat – durch Inanspruchnahme der an einem Wochentag (der 12.8.2008 war ein Dienstag) üblichen ärztlichen Hilfe abgeholfen werden können.

Die Maßnahme war auch verhältnismäßig, denn andere gleich geeignete Maßnahmen geringerer Eingriffsintensität standen nicht zur Verfügung. Insbesondere war die Möglichkeit der Beschlagnahme des Telefons - wie sich aus einem Vermerk vom 27.10.2008 (AS. 40 der Verwaltungsakten) ergibt - aus den dort näher dargelegten Gründen zu Recht verworfen worden. Schließlich verstieß die Ingewahrsamnahme auch nicht gegen den richterlichen Genehmigungsvorbehalt, da er vor Ablauf des folgenden Tages und, nachdem sein Zweck erreicht war, beendet worden ist (§ 22 Abs. 7 Sätze 4, 5 SächsPolG).

Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses eine Festgebühr von 50,00 € anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Jenkis

Heinlein